

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 27. Mai und 25. November 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. Juli 1998 Nr. X/5 - 6/86 807.

Regensburg, den 9. Dezember 1998

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 9. Dezember 1998 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Dezember 1998 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Dezember 1998.

KWMBI II 1999 S. 287

221021.0857-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg

Vom 9. Dezember 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920), geändert durch Satzung vom 26. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.
2. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.
 - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für ein Magisterstudium im Nebenfach Englische Philologie entfällt die Nr. 3 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 5 oder Nr. 6.“
3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 - c) Der letzte Satz des Absatzes wird gestrichen.
4. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) Die Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
 - c) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Für ein Magisterstudium im Nebenfach Romanische Philologie entfällt die Nr. 3 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 4 oder Nr. 5.
Für ein Magisterstudium im Hauptfach Romanische Philologie mit zwei Teilfächern aus verschiedenen romanischen Sprachen entfällt je nach dem gewählten Teilfach Nr. 4 oder Nr. 5.“
5. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
 - c) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Für ein Magisterstudium im Nebenfach Romanische Philologie entfällt die Nr. 3 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 4 oder Nr. 5.
Für ein Magisterstudium im Hauptfach Romanische Philologie mit zwei Teilfächern aus verschiedenen romanischen Sprachen entfällt je nach dem gewählten Teilfach Nr. 4 oder Nr. 5.“
 6. In § 36 Abs. 1 wird nach der Auflistung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nrn. 1 bis 5 nach dem Wort „Graecum“ folgender Satz eingefügt:
„Für ein Magisterstudium mit Klassischer Archäologie als zweitem Hauptfach entfällt die Nr. 5.“
 7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 Buchst. d wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Buchst. e angefügt:
„e) Nachweis über das Latinum, sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen.“
 - bb) Nach Nummer 2 Buchst. d wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Buchst. e angefügt:
„e) Nachweis über Kenntnisse der lateinischen Sprache (Lateinkenntnisse).“
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Sätze angefügt:
„davon mindestens zwei zweistündige Vorlesungen. Mit den vier Themen sollen verschiedene Epochen und Gattungen abgedeckt werden.“
 8. § 45 Abs. 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
 9. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
 - c) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Für ein Magisterstudium im Nebenfach Romanische Philologie entfällt die Nr. 3 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 4 oder Nr. 5.
Für ein Magisterstudium im Hauptfach Romanische Philologie mit zwei Teilfächern aus verschiedenen romanischen Sprachen entfällt je nach dem gewählten Teilfach Nr. 4 oder Nr. 5.“

10. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Sportwissenschaft und deren Arbeitsmethoden I und II (vierstündig)“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchst. d wird die Klammerbemerkung „(Studentinnen)“ gestrichen.
 - bb) Bei Buchst. e wird die Klammerbemerkung „(Studenten)“ gestrichen.
11. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird die Klammerbemerkung „(durch das Latinum nachzuweisen)“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Bestimmung des § 1 Nr. 7 nur für diejenigen Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Studium der Kunstgeschichte beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 29. Juli und vom 25. November 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. September 1998 Nr. X/4 - 5e66Z - 6/126 264.

Regensburg, den 9. Dezember 1998

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 9. Dezember 1998 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Dezember 1998 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Dezember 1998.

KWMBI II 1999 S. 288

221021.0253-WFK

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg

Vom 10. Dezember 1998

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - Bay-HSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:¹)

¹) Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg vom 1. Oktober 1985 (KMBl II S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 1996 (KWMBI II S. 852), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Komma und das Wort „Freiversuch“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) In der Diplomvorprüfung kann bis zum 3. Fachsemester, in der Diplomprüfung kann bis zum 7. Fachsemester in einer schriftlichen Teilprüfung ein Freiversuch geltend gemacht werden. Die Diplomarbeit bleibt davon ausgeschlossen. Ein Freiversuch ist nur bei der ersten Ablegung einer Teilprüfung, nicht bei einer Wiederholungsprüfung möglich. Nicht bestandene Teilprüfungen im Freiversuch gelten als nicht abgelegt. Bestandene Prüfungen im Freiversuch können ein weiteres Mal abgelegt werden. In diesem Fall zählt das bessere Ergebnis.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „der Volkswirtschaftslehre“ die Worte „oder der Rechtswissenschaft“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Grundzüge der Soziologie
a) Allgemeine Soziologie
b) Spezielle Soziologie“
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre oder Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts,“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ein Wahlfach gemäß Anhang zu dieser Prüfungsordnung kann auf Wunsch mit einer den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Prüfung - auch noch nach Abschluss des Grundstudiums - abgeschlossen werden. Über das Ergebnis wird auf Wunsch ein Ergänzungszeugnis zur Diplomvorprüfung ausgestellt.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Klausur im Prüfungsfach ‚Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts‘ umfasst zwei Stunden.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- f) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Nach Festsetzung durch den Prüfer können Teilklausuren von mindestens einer Stunde (60 Minuten) geschrieben werden.“
- g) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt: